

**Vereinsregularien  
des Angelsportverein  
Henrichshütte Hattingen-Ruhr 1927 e.V.**



## **Vereinsregularien des ASV Henrichshütte e.V.**

Die Vereinsregularien enthalten folgende Punkte:

1. Mitgliedschaft
2. Gemeinschaftsfischen
3. Casting
4. Angelgeräte/ Angelplatz
5. Gewässerstrecke
6. Schlußbestimmung

### **1. Mitgliedschaft**

#### *1.1 ordentliche Mitgliedschaft*

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsleistungen für den Verein zu leisten. Hierzu werden 5 Arbeitsstunden pro Jahr festgelegt. Sollte ein Mitglied diese Arbeitsstunden nicht im laufenden Jahr ableisten, so ist im Folgejahr ein Betrag von 5,- € je nicht geleistete Arbeitsstunde zu entrichten.

Die Pflicht für Arbeitsstunden besteht für Mitglieder im Alter von 18 Jahren bis 65 Jahren.

#### *1.2 passive Mitglieder*

Passive Mitglieder besitzen alle Rechte analog der aktiven Mitglieder. Sie sind von der Pflicht der Arbeitsleistung für den Verein befreit.

Zum Ausüben des Angelns benötigen passive Mitglieder einen Tageserlaubnisschein. Diesen haben sie auch bei der Teilnahme an Gemeinschaftsfischen zu erwerben.

Die Streckenverbote auf den Tageserlaubnisscheinen gelten für passive Mitglieder nicht.

Mit Ausnahme der Teilnahme an Gemeinschaftsfischen (Wallernacht, Raubfischnachtangeln) gelten die angegebenen Zeitbegrenzungen (Sonnenauf- bis Sonnenuntergang)

Das Fangergebnis bei Gemeinschaftsfischen der passiven Mitglieder wird nur für die jeweilige Veranstaltung erfasst.

#### *1.3 fördernde Mitglieder*

Für fördernde Mitglieder sind keine weiteren Regularien zu treffen. Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung.

#### *1.4 Mitglieder in der Probezeit*

Mitglieder in der Probezeit haben das recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

zusätzlich zum Jahresbeitrag haben Mitglieder in der Probezeit einen Aufnahmebeitrag zu entrichten. Dieser Aufnahmebeitrag wird auf die 3 Jahre der Probezeit aufgeteilt. Der Restbetrag des Aufnahmebeitrages wird dann bei der Aufnahme zur ordentlichen Mitgliedschaft im 3. Jahr fällig. Der Aufnahmebeitrag beträgt zur Zeit 260,- €

Das Fangergebnis von Mitgliedern in der Probezeit bei Gemeinschaftsangeln wird nur für die jeweilige Veranstaltung erfasst.

#### *1.5 jugendliche Mitglieder/ Kinder*

Ein Kind unter 10 Jahren darf mit einer erwachsenen Person angeln, wenn diese ein ordentliches Mitglied im Verein ist und das Kind eine der beiden Handangeln des Vereinsmitgliedes nutzt. Das Kind darf diese Angel nur unter ständiger Beaufsichtigung benutzen.

Kinder/ Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren müssen im Besitz eines Jugendfischereischeines sein.

Kinder/ Jugendliche, die keine Prüfung zum Erwerb des Fischereischeines abgelegt haben, dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitgliedes angeln.

Nach abgelegter Fischereiprüfung sind Kinder/ Jugendliche berechtigt, ohne Aufsicht zu angeln.

Kinder/ Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht Mitglied in der Jugendgruppe sein wollen, müssen einen höheren Mitgliedsbeitrag entrichten, als Mitglieder in der Jugendgruppe.

Für Jugendliche über 16 Jahren, die nicht Mitglied in der Jugendgruppe sein wollen, gelten dieselben Bedingungen, wie für Mitglieder in der Probezeit.

## **2. Gemeinschaftsfischen**

### *2.1 Allgemeine Regeln*

Die Gemeinschaftsfischen des ASV Henrichshütte e.V. finden ausschließlich unter Beachtung und Einhaltung der Leitsätze zu Gemeinschaftsfischen des Dachverbandes Deutscher Angelfischerverband e.V. (DAFV) statt.

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, den gefangenen Fisch sinnvoll zu verwerten.

An den Gemeinschaftsfischen des Vereins dürfen alle Mitglieder, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, teilnehmen. Passive Mitglieder bedürfen eines Tageserlaubnisscheines.

Während, eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Beendigung eines Gemeinschaftsfischens ist privates Angeln verboten.

Dieses gilt ebenfalls bei anderen Vereinsveranstaltungen.

Bei allen Gemeinschaftsfischen, ausgenommen ist das Angeln der Senioren, kann die gesamte Pachtstrecke, unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften für die Naturschutzgebiete, beangelt werden.

Die Futtermenge wird bei den Gemeinschaftsfischen auf 3 Liter trocken begrenzt. Diese Begrenzung gilt auch für das private Angeln. gefärbte Maden sind verboten.

Jeder Teilnehmer an einem Gemeinschaftsfischen hat zur Eintragung in die Teilnehmerliste persönlich anwesend zu sein. Die Teilnehmerliste wird mindestens eine Stunde vor Angelbeginn ausgelegt. Persönliche Eintragung in die Teilnehmerliste kann auch nach Beginn des gemeinschaftsfischen erfolgen. Eine Reservierung von Angelplätzen ist verboten. 75 Minuten nach dem Angeln wird die Veranstaltung durch Wiegen- Ende abgeschlossen.

Durch den Fachwart für Gemeinschaftsfischen werden vor jeder Veranstaltung drei Vereinsmitglieder als Schiedsgericht benannt. Das Schiedsgericht entscheidet bei Regelverstößen direkt nach der Veranstaltung.

Bei Gemeinschaftsfischen ist die mengenmäßige Fangbegrenzung aufgehoben. Der Fang wird nicht in die persönliche jährliche Fangstatistik eingetragen.

Der Fachwart für Gemeinschaftsfischen führt eine gesonderte Fangstatistik.

### *2.1 Anangeln*

Beim Anangeln darf jede Fischart beangelt werden.

### *2.2 Weißfischangeln*

Beim Weißfischangeln kann jeder Weißfisch, sowie Karpfen und Schleie beangelt werden.

### *2.3 Wallernacht*

In der Wallernacht wird auf Aal und Wels geangelt. Nach Sonnenuntergang sind drei Ruten erlaubt. Das Angelgerät muss auf den Fang von Wels ausgelegt sein.

### *2.4 Raubfischangeln*

Zielfische sind: Hecht, Barsch, Wels, Döbel ab 35 cm und Forelle.

### *2.5 Raubfischnachtangeln*

Es darf mit drei Ruten auf Hecht, Barsch, Forelle, Döbel ab 35 cm, Aal und Wels geangelt werden. Ab Sonnenuntergang gelten die Regeln wie bei der Wallernacht.

### *2.6 Angeln der Senioren*

Es darf mit zwei Ruten auf jede beliebige Fischart geangelt werden.

Für das Angeln der Senioren wird die Angelstrecke vorgeschrieben: Linkes Ruhrufer von Km 57,6 bis zum Steg an der ehemaligen Hüttenfähre.

### *2.7 Angeln an Vereinsfesten*

Das Angeln an Vereinsfesten wird jeweils gesondert geregelt.

### *2.8 Königsfischen*

Es wird nur der Hecht erfasst. Es darf nur mit einer Rute geangelt werden.

Es wird nur das Gewicht eines gefangenen Hechtes erfasst.

### *2.9 Sonderregelungen für den Fang von Welsen*

Bei allen Gemeinschaftsfischen werden alle gefangenen Welse zusätzlich erfasst.

## **3.Casting**

Bei den Jugendlichen ist das Casting ein Teil der Vereins- Meisterschaft.

Casting wird nach den Regeln des DAFV durchgeführt.

Spinner Zielwurf (Ahrenbergscheibe)

Spinner Skish (Treffer)

Spinner Weitwurf

Fliege Ziel

Fliege weit

Eigene Geräte werden nur zugelassen, wenn sie den Bestimmungen des DAFV entspricht.

## **4. Angelgeräte / Angelplatz**

Das Angeln ist mit 2 Handangeln erlaubt. Ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang darf eine 3. Rute auf Wels ausgelegt werden.

Für das Angeln auf Wels muss das Angelgerät aus einer kräftigen Ruten-/ Rollen-/ Schnurr-Kombination bestehen. Der Köder muss als Welsköder in seiner Größe über der gängigen Größe für Aale oder Friedfische liegen (mindestens 2 Tauwürmer auf Haken ab Größe 1/0).

Eine Senke (bis max. 1m X 1m) ist zum Fang von Köderfischen gestattet.

Die Verwendung von Aalschnüren und Reusen ist verboten.

Während der Hechtschonzeit ist das Angeln mit Kunstködern und Spinnsystemen untersagt.  
Ausnahme: Angeln mit Fliegenrute und Nass- oder Trockenfliege bis max. 35 mm.

Nach Landesfischereigesetz NRW ist der Setzkescher nicht verboten.

Jedoch gibt es durch gesetzliche Urteile nach dem Tierschutzgesetz zur Zeit einen rechtsfreien Raum. Jeder Angler entscheidet daher in eigener Verantwortung, ob er eine Setzkescher benutzen will.

Wird ein Setzkescher benutzt, so sind folgende Auflagen zu erfüllen:

Länge mindestens 3,50 m, Ringdurchmesser mindestens 50 cm, knotenfreies Netz. Die Ringe müssen sicher ein Zusammenfallen des Netzes verhindern. Der Setzkescher muss parallel zu Wasseroberfläche ausgelegt werden, sicher befestigt, vollständig von Wasser bedeckt und nicht unbeaufsichtigt sein. Der Vorstand des ASV- Henrichshütte empfiehlt, keine Setzkescher zu benutzen.

Jeder Angler ist für die Sauberkeit seines Angelplatzes persönlich verantwortlich.

Stark verletzte, untermaßige Fische sind abzutöten, zu zerschneiden und ins Wasser zurückzugeben. Mit Innereien ausgenommener Fische ist ebenso zu verfahren.

## **5. Gewässerstrecke**

**Linkes Ruhrufer:** Km 53,13 ( Hochspannungsleitung bei Gaststätte " Zum Deutschen " ) bis Km 62,40 + 710 m ( Einmündung Michelsgraben), 120 m hinein ( 1. Gartenzaun), aber nur von der Blankensteiner Seite. Dabei unbedingt die Sperrzeiten im NSG Katzenstein beachten. (1. Jan.-30 Jun jedes Jahres)

**Rechtes Ruhrufer:** von Km 53,13 bis km 62,40+ 70 m (Kanal zur Turbine)

Die Strecke Km 53,13 bis Km 55,70 ( letzte Buhne vor der Eisenbahnbrücke) liegt im NSG Winz und ist vom 1.Jan.- 30.Jun. eine jedes Jahres gesperrt.

Ausnahme: Km 53,13- Km 52,63 und Km 55,20- Km 55,70. Hier darf auch während der Sperrzeit geangelt werden. In diesen beiden Abschnitten dürfen sich jedoch während der Sperrzeiten für das NSG Winz nicht mehr als 5 Angler aufhalten.

**Insel an Birschels Mühle:** Für die Insel hat der ASV- Henrichshütte kein Fischereirecht. Das Betreten ist verboten.

Das Angeln an der " Alten Ruhr" ist nur gestattet, wenn bei Hochwasser eine Verbindung zur Ruhr besteht.

## **6. Schlußbestimmung**

Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile, Auflagen der Ruhrfischereigenossenschaft oder Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des Vereins berechtigen den Vorstand, Änderungen an den Vereinsregularien vorzunehmen.

Hattingen, 15.03.2017

Der Vorstand